

## **Notwendige Änderungen am CDU-Entwurf für ein Bibliotheksgesetz**

1.) In § 1, Satz 3 ist zu streichen: „... die im Rahmen freiwilliger Aufgabenerfüllung ...“. Der Satz lautet neu: „Das gleiche gilt für die von den Gemeinden und Landkreisen im eigenen Wirkungsbereich unterhaltenen Bibliotheken.“

2.) In § 1 ist nach Satz 3 zu ergänzen: „Dabei ist für jeden Einwohner der Zugang zu einer dem Zweck der Einrichtung entsprechend ausgestatteten und nutzbaren Öffentlichen Bibliothek in erreichbarer Nähe zu gewährleisten. Wie dieser Zugang im Einzelfall realisiert werden kann, soll Gegenstand der Bibliotheksentwicklungsplanung für den Freistaat Thüringen sein. In diese Planung sind die kommunalen Spitzenverbände, der Thüringer Bibliotheksverband sowie die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken in geeigneter Weise einzubeziehen.“

3.) § 2, Abs. 1, Satz 3 ist wie folgt zu ändern: „Sie nimmt in Absprache mit den anderen wissenschaftlichen Bibliotheken des Freistaats planerische und koordinierende Aufgaben wahr.“ (Die Formulierung „als Zentrum für alle Angelegenheiten des wissenschaftlichen Bibliothekswesens“ ist zu streichen.)

4.) § 2, Abs. 3 ist nach Satz 1 wie folgt zu ergänzen: „Die Öffentlichen Bibliotheken dienen der bibliothekarischen Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger und garantieren deren Grundrecht auf freien Zugang zu Informationen. Öffentliche Bibliotheken orientieren sich mit ihren multimedialen Medien- und Informationsangeboten an den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen der Informationsgesellschaft. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur kulturellen Integration und wirken der digitalen Spaltung der Gesellschaft entgegen. Darüber hinaus sammeln und bewahren Öffentliche Bibliotheken Medienwerke, die die lokale Geschichte, regionale Ereignisse und bedeutenden Persönlichkeiten der Region betreffen.“

5.) § 2, Abs. 3, Satz 2 ist wie folgt zu ergänzen: „Die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken wird durch das Land finanziert und berät und unterstützt die Öffentlichen Bibliotheken, Schulbibliotheken und ihre jeweiligen Träger in allen Fragen bibliotheksfachlicher und bibliotheksplanerischer Art. Sie unterstützt damit den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren.“ (Es wird empfohlen, einen eigenen Punkt (4) in der Aufzählung zu bilden.)

6.) § 3 wird wie folgt erweitert: Der Text des Entwurfs wird zu Abs. 1; neu eingefügt werden die Absätze 2 und 3:

(2) Es ist Aufgabe vor allem der Öffentlichen Bibliotheken, junge Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung zu unterstützen. Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien sowie durch Beratung. In Kooperation mit den Schulen bieten die Bibliotheken aber auch Führungen und andere geeignete Veranstaltungen an.

(3) Die Kooperation von Bibliothek und Schule soll die Lesekompetenz der Schüler stärken, ihnen Freude an Literatur vermitteln und sie befähigen, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten. Geeignete Maßnahmen der Leseförderung werden in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Horten durchgeführt.

7.) § 5, Abs. 1, Satz 2 und 3 sind zu streichen.

8.) In § 5, Abs. 1 ist als neuer Satz 2 einzufügen: „Das Land fördert den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Öffentlicher Bibliotheken durch einen jährlichen Zuschuss sowie - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – durch die Unterstützung innovativer Projekte, besonderer Dienstleistungen und von Maßnahmen der Qualitätssicherung.“